



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 189 (Aufsatz / Essay, 2002)

Gedanken zu „Bergregal“ und „Bergfreiheit“ in der griechisch–römischen Antike

Festschrift für Gernot Kocher zum 60. Geburtstag, hg. v. Helfried Valentinitich und Markus Steppan, 2002, 317–329

© Leykam Verlag (Graz) mit freundlicher Genehmigung

<http://www.leykamverlag.at>

Schlagwörter: IG II³ 411 (= IG II³ 433) — Prospektion Laureion — Silbererz — *timesis* — Magdalensberg Goldbarren

Key Words: IG II³ 411 (= IG II³ 433) — *prospecting Laureion* — *silver ore* — *timesis* — *Magdalensberg bullion*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Gedanken zu „Bergregal“ und „Bergfreiheit“ in der griechisch-römischen Antike

I.

„Im Allgemeinen wird unter dem Bergregale das dem Staate oder dem Staatsoberhaupte zustehende Recht verstanden, mit Ausschluss aller Anderen und auch des Oberflächeneigentümers, über die Bergwerksmineralien verfügen zu dürfen.“¹ Der Regalherr kann aus seinem Rechte, Kraft des Regals, den Bergbau freigeben: „Unter der Bergfreiheit wird im Allgemeinen das Jedem zustehende Recht verstanden, überall, selbst auf und unter eines Anderen Grund und Boden nach Bergwerksmineralien suchen und die aufgefundenen nach vorheriger Beleihung mit denselben vom Staate sich zueignen zu dürfen“.² So lauten die klassischen germanistisch-dogmatischen Begriffsbestimmungen. Den spärlichen Quellen der griechisch-römischen Antike ist mit diesen Modellen nicht beizukommen. Ein Teil der Literatur deutet die Quellen im Sinne der Kontinuität von antikem und mittelalterlichem Bergrecht³, der andere Teil bestreitet den direkten Zusammenhang⁴. Dazu kann hier, schon mangels Kompetenz des Verfassers, nicht Stellung genommen werden. Der Gabentisch des Jubilars kann allenfalls durch eine Untersuchung geschmückt werden, die ein „germanistisches“ Problem⁵ in die Antike zurückverfolgt: Wie sichert sich der antike Staat Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Edelmetallabbaues?

Zwei Quellen sollen im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, eine neu edierte und kommentierte Inschrift, die aller Wahrscheinlichkeit mit dem athenischen Silberbergbau im Laureion zu tun hat, IG II² 411 aus den Jahren 338-325 v.Chr.⁶, und zwei Gußformen für Goldbarren, die 1993 in der Stadt auf dem Magdalensberg in Kärnten gefunden wurden und aus der Zeit des Caligula, 37-41 n.Chr., stammen⁷. „Bergregal“ und „Bergfreiheit“ im strikten Sinne sind demnach unwahrscheinlich, ebenso aber auch die Gegenposition, das antike Bergrecht habe ausschließlich auf „dem noch ungespaltenen Bodennutzungsrecht“ beruht⁸.

II.

Die seit 1838 bekannte Inschrift aus Athen wurde 1913 als Nr. 411 in den zweiten Band der *Inscriptiones Graecae (editio minor)* aufgenommen. Der lückenhafte, von BERNHARD PALME 1987 nach Autopsie des Steines (s. Abb. 1) revidierte Text lautet in dessen Übersetzung⁹:

..... (Z. 5) zu beschließen ... Sokles soll Befugnisse haben über alle Grundstücke, von denen er behauptet, daß das Volk hieraus Einkünfte haben werde. Wenn er aber ... die Einkünfte sichtbar macht, soll die Nutzung Sokles (Z. 10) und dem Staat für fünfundzwanzig Jahre zufallen. Den Nutzen sollen abwechselnd das eine Jahr der Staat, das andere Jahr Sokles ziehen, bis für beide die fünfundzwanzig Jahre abgelaufen sind; im ersten Jahr soll der Staat (den Nutzen ziehen). (Z. 15) Die Einnahmen sollen sich beide auf eigene Kosten erwerben. Das Zusammentragen der Einnahmen von überall dort, wo diese anfallen, soll Sokles und dem Staat zustehen. Sokles aber soll das Zusammentragen der Einnahmen (Z. 20) im Jahr des jeweils amtierenden Archon zu Ende bringen; für Sokles soll dieselbe Vorgangsweise beim Zusammentragen (der Einnahmen) bezüglich der Verpachtung, der Schätzung und der Vermögensvollstreckung gelten, so als ob dies dem Staat zustünde. (Z. 25) Sobald aber Sokles die Unternehmung aufgenommen hat, soll es keinem Athener mehr gestattet sein, weder einen Antrag zu stellen, noch darüber abstimmen zu lassen, daß es nötig sei, Sokles die Unternehmung zu entziehen oder beim Arbeiten zu hindern, bis er die vorgeschriebene Zeit lang den Nutzen gezogen hat. (Z. 30) Wenn aber jemand einen Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen lassen sollte, daß es nötig sei, (ihm die Unternehmung) zu entziehen, soll er tausend Drachmen, die der Athena zufallen, schulden und Sokles für den Schaden (Buße zahlen ?). Die Klage soll er (= Sokles) als Handelsklage erheben. Wenn aber jemand überführt wird, entweder selbst gestohlen oder Diebe angestiftet oder Machenschaften (Z. 35) betrieben zu haben, oder wenn einer Sokles beim Arbeiten hindern sollte, ... und Sokles ... dem Sokles ... (Z. 40) der Staat ...“

Der Volksbeschluß enthält einen Vertrag zwischen dem athenischen Staat und einem Privatmann namens Sokles¹⁰. Es geht um Grundstücke, die Einkünfte bringen, die aber erst von Sokles erschlossen werden und hierauf 25 Jahre lang von beiden Partnern abwechselnd gezogen werden sollen.



Abb. 1

Im überlieferten Text wird mit keinem Wort erwähnt, welcher Art die Einkünfte seien. Die Interpreten des Textes nahmen bis zum Erscheinen von IG II² 411 an, Sokles habe vom Staat ein landwirtschaftliches Grundstück gepachtet. In einem nächsten Schritt deuteten ADOLF WILHELM und ERNST SCHÖNBAUER den Vertrag als Pacht einer Silbermine¹¹: Sokles habe ein Grundstück für 25 Jahre gepachtet, um daraus Silbererz – was WILHELM in Z. 9 ergänzt – zu gewinnen; Sokles habe die Arbeit zu leisten, dem Staat aber jedes zweite Jahr den Gewinn abzuliefern gehabt. Den Autoren ist nicht aufgefallen, daß Sokles den Staat leicht hätte schädigen können, wenn er jedes zweite Jahr entsprechend weniger Arbeit investiert hätte. Ertragsteilung im Bergbau, die wir aus römischer Zeit kennen, ist konsequenterweise anders geregelt: Der Grubenpächter hat kontinuierlich zu teilen¹², so wie auch der Teilpächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks einen Teil jeder Ernte abliefern muß¹³. Außerdem ist in Z. 6/7 von einer noch ungewissen Zahl von Grundstücken die Rede; ein üblicher Pachtvertrag, sei es Acker- oder Grubenpacht, kann deshalb nicht vorliegen¹⁴.

PALME verwirft zwar aus formalen Gründen die Ergänzung „Silbererz“ (ἀργυρίτιν) in Z. 9 und setzt „Ertrag“ (πρόσοδον) ein, hält aber in einer schlüssigen Gesamtinterpretation am Silberbergbau fest: Der Staat habe Sokles die Befugnis erteilt, in einem bestimmten Gebiet nach Silbererz zu schürfen und neue Gruben („Grundstücke“, ἐδάφη, Z. 6/7) zu erschließen. Hierauf habe sich Sokles zurückgezogen und abwechselnd mit dem Staat die Gruben „verpachtet“¹⁵ und so den Gewinn in Geld gezogen. Der Vertrag ist also kein Pacht-, sondern ein Werkvertrag. Sokles schuldet einen Erfolg, das Aufschließen neuer Silbergruben, und wird dafür in Geld, abhängig vom Ertrag der neuen Gruben, entlohnt. Zu korrigieren dürfte daran lediglich sein, daß nicht Sokles die aufgeschlossenen Gruben verpachtet, sondern der Staat – üblicherweise geschieht das für einen Zeitraum von drei Jahren¹⁶ –, Sokles aber jedes zweite Jahr der dabei festgesetzte Pachtzins zufällt¹⁷. Nach PALMES insgesamt ansprechender Deutung ist die vorliegende Inschrift kein Grubenpachtvertrag, sondern ein „Prospekto-
renvertrag“.

Mit der Prospektion – die Inschrift ist die einzige antike Quelle dazu¹⁸ – sind die Fragen nach einem „Bergregal“ und der „Bergfreiheit“ in Athen berührt. Die älteste Literatur, BOECKH, ging davon aus, alle Silberminen des Laureion lägen auf Staatsgrund; der Staat habe die Minen gegen einen einmaligen „Kaufpreis“

in Erbpacht gegeben und jährlich ein Vierundzwanzigstel des Ertrags als Abgabe eingezogen¹⁹. In den bergrechtlichen Handbüchern wird dieser Befund mit einem Regal gleichgesetzt²⁰. Inzwischen hat sich die Quellenlage verbessert. Mit Auffinden der Schrift über den „Staat der Athener“ aus dem Schulbetrieb des Aristoteles wurde klar, daß die Silberminen nicht in Erb-, sondern in Zeitpacht gegeben wurden²¹; das wendet LIPSIUS gegen BOECKH ein²². Auch die Inschriften, in welcher die Verpachtungsbehörde, die Poleten (wörtlich „Verkäufer“), über ihre Tätigkeit Rechenschaft legt, bestätigen dies²³. Die lediglich in einer späten Quelle überlieferte Abgabe von einem Vierundzwanzigstel²⁴ ist im Zusammenhang mit der Verpachtung von Minen sonst nirgends belegt. Aus Wendungen mit ἴδιον (eigen) folgert schließlich LIPSIUS, daß es neben den vom Staat verpachteten Silberminen auch solche in privater Hand gegeben habe²⁵. Dem widerspricht – zu Recht – SCHÖNBAUER; ἴδιον bezeichne nur die Berechtigung, auch eines Pächters, nicht jedoch privates Eigentum. Wie schon BOECKH vertritt er allerdings die Meinung, alle Minen im Laureion lägen in einer staatlichen Domäne. Ein vom Grundeigentum getrenntes Bergregal habe es in Athen nicht gegeben²⁶. Die einheitliche Staatsdomäne ist wiederum durch neuere Auswertung der Poleteninschriften widerlegt. Im Laureion sind neben den unter staatlicher Hoheit stehenden Gruben – vom Bodeneigentum des Staates ist nie die Rede – auch private Grundstücke nachgewiesen, auf denen die Aufbereitungsanlagen und Schmelzöfen standen²⁷. Das Eigentum am Boden konnte also für das Recht des Staates am Silbererz nicht maßgeblich gewesen sein.

Einen Schritt weiter hilft der Prospektorenvertrag mit Sokles, der bisher in der Diskussion noch nicht berücksichtigt wurde²⁸. Dem Prospektor werden Befugnisse über alle Grundstücke eingeräumt, in denen er Erzadern vermutet (Z. 6/7) und niemand darf ihn beim Arbeiten hindern (Z. 28). Er darf also auch private Grundstücke betreten und dort Suchstollen niederbringen. Fündige Stollen muß er melden („sichtbar machen“ Z. 8/9). Allgemein konnte das Betreiben einer Mine, anstatt sie dem Staat anzuzeigen, mit dem Tode bestraft werden²⁹. Auch die nur in der Sokles-Inschrift erwähnte „Schätzung“ der Minen im Zusammenhang mit der Verpachtung (Z. 22) spricht für eine strenge staatliche Kontrolle. Geschätzt wurde vermutlich der Reinertrag an Silber, weshalb das rätselhafte Vierundzwanzigstel vielleicht mit der von Xenophon erwähnten Abgabe „von den Schmelzöfen“ (ἀπὸ καμίνων) zusammenhängt³⁰.

Sokles' Befugnisse an fremdem Grund erinnern an die „Bergfreiheit“. Doch stehen Sokles nach dem vorliegenden Vertrag keinerlei Rechte an den erschlos-

senen Minen zu. Er kann sich allenfalls neben anderen um eine Pacht bewerben. Es ist aus der Inschrift aber nicht ersichtlich, daß er bevorzugt worden wäre. Vielleicht lagen seine besonderen technischen Fähigkeiten im Auffinden neuer Erzkünder und der Aufwand des Abbaues erschien ihm zu wenig lukrativ. Daß der Eigentümer des Grundes, auf dem eine Silberader gefunden wurde, am Ertrag beteiligt ist, scheint höchst zweifelhaft. Die Quellen, auch der Sokles-Vertrag, schweigen darüber. Vielleicht kann der Grundeigentümer indirekt von einer Mine profitieren, indem er die Plätze für die nötigen Aufbereitungsanlagen an die privaten Unternehmer verpachtet³¹. Denn ohne solche Anlagen ist eine Mine wertlos.

Nach den vorgelegten Befunden stand der Abbau von Silber – die wirtschaftliche Basis der Seemacht – in Athen unter strengsten staatlichen Kontrollen. Das Eigentum am Grund spielte dabei keine Rolle. Der Staat übte sein Hoheitsrecht dadurch aus, daß er die Gruben in zeitlichen Abständen zu festen, vorher geschätzten und vom Ertrag in der Pachtzeit unabhängigen Preisen an Unternehmer verpachtete. Auch der Prospektor hatte nur einen zeitlich beschränkten Anteil am Pächterlös, indem ihm 25 Jahre lang, jährlich abwechselnd mit dem Staat, der gesamte Jahrespachtzins zustand. Aus diesen Gründen passen die im Mittelalter entwickelten Einrichtungen des Bergregals und der Bergfreiheit nicht zur Beschreibung der Rechtsverhältnisse im attischen Silberbergbau. Unrichtig ist jedenfalls die Reduktion der staatlichen Befugnisse auf das „noch ungespaltene Bodennutzungsrecht“.

III.

Ebensowenig wie die erst kürzlich als Prospektorenvertrag gedeutete Sokles-Inschrift konnten die auf dem Kärntner Magdalensberg neu gefundenen Gußformen für Goldbarren in der Diskussion um ein antikes Bergregal bisher berücksichtigt werden. Es erübrigt sich zu betonen, daß Gold – so wie Silber in Athen – den *nervus rerum* des *Imperium Romanum* bildete³². Im Gegensatz zum rechtlich äußerst delikaten Sokles-Vertrag bieten die auf den Gußformen seitenverkehrt angebrachten stempelförmigen Inschriften weder epigraphische noch juristische Probleme. Volle Aussagekraft erhalten sie allerdings erst durch ihr archäologisches und geographisches Umfeld. Nach dem Guß trugen die beiden unterschiedlich schweren³³ Typen von Goldbarren folgende ins positive gekehrte, aller Wahrscheinlichkeit nach einheitliche Inschrift:

C(aii)·CAESARIS·AUG(usti)·GERMANICI·IMP(eratoris)·EX·NORIC(is ...)

Den Gegenstand verkörpert der Goldbarren selbst, weshalb zu Beginn wohl das Wort *aurum* hinzuzudenken ist. Am Ende ist bei der Herkunftsbezeichnung noch das Wort *metallis* oder, vom Herausgeber bevorzugt³⁴, *aurariis* in der Abkürzung mit inbegriffen. Auf der größeren Gußform ist außen noch ein Phal-lussymbol angebracht, was fruchtbare, glückhafte Vermehrung des Goldbestandes bewirken soll³⁵ (Abb. 2).

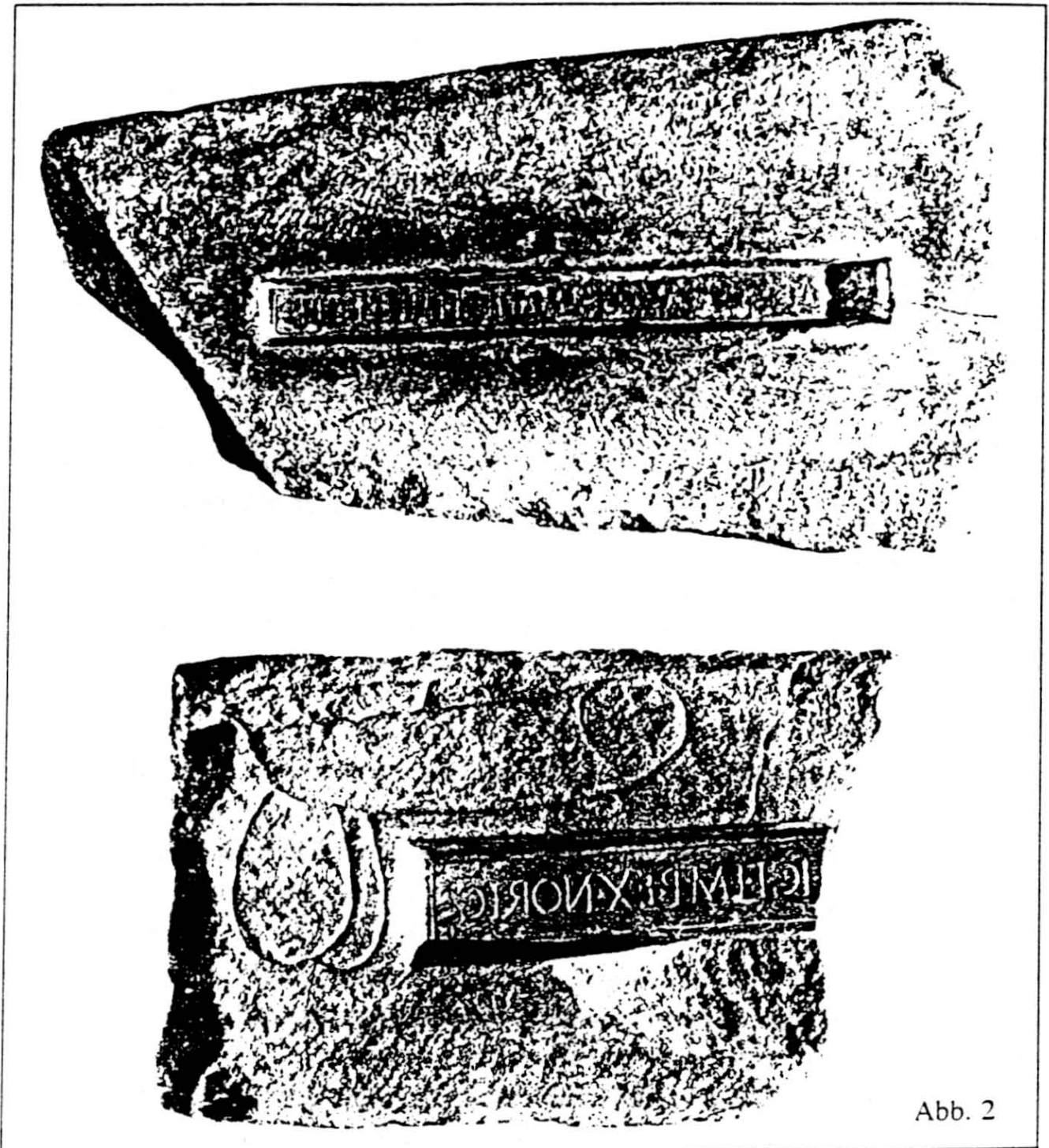


Abb. 2

Der Genetiv weist die derart gestempelten Goldbarren als Eigentum des Kaisers aus. Es ist Caius Caesar Caligula, die Titulatur läßt seine gesamte Regierungszeit offen, 37-41 n.Chr.³⁶. Der Fund belegt die auch aus einigen literarischen Quellen ersichtliche Politik des julischen Kaiserhauses, im gesamten *Imperium* Goldminen ihrem *patrimonium* oder *fiscus*³⁷ einzuverleiben. Tacitus bemerkt über Caligulas Vorgänger Tiberius, er habe die spanischen Gold- und Silberminen des hingerichteten Sextus Marius seinem eigenen Vermögen zugeschlagen, obwohl sie an den Staat hätten fallen sollen³⁸; nach Sueton hat Tiberius auch *civitates* um ihr *ius metallorum* gebracht³⁹. Für die Zeit des Augustus berichtet der Geograph Strabo, daß die meisten Goldminen in staatliches Eigentum übergehen, während andererseits die Silbergruben in private Hände gefallen sind⁴⁰. Über einen sensationellen Goldfund bei den norischen Tauriskern, die im nördlichen Slowenien siedelten, weiß Strabo aus Polybios (Mitte des 2. Jh. v.Chr.). Nun aber, schließt er seinen Bericht, seien „sämtliche“ – wohl sämtliche norischen – Goldgruben unter römischer Herrschaft, wobei er auch das Waschgold mit erwähnt⁴¹. Die Vermutung liegt nahe, daß bereits mit der Okkupation Noricums 15 v.Chr. der *princeps* und nicht der *populus Romanus* den Goldbergbau übernommen hat⁴². Die von Strabo referierte Episode der norischen Taurisker zeigt, wie dort im 2. vorchristlichen Jahrhundert der Goldabbau organisiert war: Als die italischen „Mitarbeiter“ – wohl Bergbauspezialisten – nach zwei Monaten aus ihrem reichen Gewinn die Goldpreise verdarben, wurden sie – wohl vertragswidrig – verjagt und die Taurisker bildeten zum Schutz des Goldpreises ein Monopol⁴³. Man kann nicht sagen, ob der „Staat“ der Taurisker oder eine Gruppe privater Unternehmer eingeschritten war. Das Monopol legt staatliche Kompetenz bereits in vorrömischer Zeit nahe⁴⁴. Doch mag der Übergang vom norischen zum römischen Goldbergbau hier auf sich beruhen.

Aus den Fundumständen der beiden Gußformen kann man jedenfalls für die Zeit Caligulas Rückschlüsse auf die rechtliche Organisation des Goldabbaues im militärisch okkupierten Noricum ziehen. Alles Rohgold wurde offensichtlich in einen weitläufigen Gebäudekomplex transportiert, der bereits 30 v. Chr. in umfassender Planung errichtet und sowohl in frühtiberischer Zeit, um 15 n. Chr., als auch unter Caligula funktionell umgestaltet worden war. Die letzte Bauphase belegt zwei von der Außenwelt streng abgeschlossene, leicht kontrollierbare Werkstättenräume, in denen in drei Komplexen insgesamt 20 Schmelzöfen freigelegt wurden. Die Neutronenaktivierungsanalyse einzelner Tonproben ergab, daß dort Gold geschmolzen worden war. Die an die Werkstätten angrenzende

Häusergruppe wird als Sitz der für die Goldproduktion nötigen Administration gedeutet. Daraus ergibt sich, daß das norische Gold im Verwaltungszentrum des okkupierten Gebietes gesammelt, dort in einem Hochsicherheitstrakt in Barren gegossen und so zum Transport nach Rom vorbereitet wurde⁴⁵.

Als Herkunftsorte des Goldes kommen sowohl Goldminen in den Hohen Tauern, in Tragin und in der Siflitz als auch Waschgold, z.B. aus dem Weißenbach (wiederum Tragin) und dem Klieningbach im oberen Lavanttal in Frage. Im Bereich der Kliening bezeugen Funde von Grabdenkmälern aus dem 2. und 3. Jh. n. Chr. indirekt die Goldgewinnung⁴⁶. Überraschende Rückschlüsse auf einen weiteren Herkunftsbereich lassen die Funde von 50 Bergkristallen zu – der größte wiegt 50,5 kg – die 1992 und, im Zusammenhang mit den beiden Gußformen, 1993 ans Licht kamen. Die Quarze stammen aus verschiedenen Lagerstätten der Hohen Tauern, einige aus Rauris. Sie sind als Nebenprodukt der Goldgewinnung zu deuten und beweisen, daß sich der Einzugsbereich der Goldproduktion bis in die Täler nördlich des Tauernhauptkammes erstreckte⁴⁷.

Das Zentrum auf dem Magdalensberg und die weit verstreuten Abbaugelände des norischen Goldes lassen Schlüsse auf die rechtliche Struktur der Produktion zu. Keinesfalls handelt es sich um den Abbau aus einzelnen, auf wenigen Grundstücken zu lokalisierenden Minen. Die Topographie der Fundstätten des Goldes und der Status des Gebiets als von Rom okkupiert schließen aus, daß das Grundeigentum eine Rolle gespielt hätte. Anders als beim Abbau des berühmten norischen Eisens finden sich für den Goldabbau auch keine epigraphischen Hinweise auf Rechtsformen, wonach die Schürfrechte an private Unternehmer vergeben worden wären⁴⁸. Die im Verhältnis zum Eisen mengenmäßig nur geringe, aber ungleich wertvollere Ausbeute an Gold scheint vielmehr direkt unter der Kontrolle der dem Kaiser unterstellten Militärverwaltung gestanden zu sein. In welchen Rechtsverhältnissen die Bergleute und Goldwäscher gearbeitet haben, wissen wir nicht. An der Goldausbeute dürften Bergleute jedenfalls nicht beteiligt gewesen sein. Aus Ulpian 7. Buch *de officio proconsulis* geht hervor, daß neben der Kriminalisierung des Golddiebstahls aus den kaiserlichen Minen auch das unbefugte Einschmelzen von Gold aus den Minen geregelt war: Die vergleichsweise geringe Buße des *quadruplum* traf wohl in erster Linie die Bergleute⁴⁹. Möglicherweise knüpft Ulpian an ältere Rechtszustände an. Für die Verhältnisse in Noricum zur Zeit Caligulas kann diese Vorschrift allenfalls die Ver-

mutung bestärken, daß alles Gold an die Zentrale in der Hauptstadt abzuliefern war.

Die neuen Funde vom Kärntner Magdalensberg fügen sich bestens in die seit Augustus feststellbare Tendenz der römischen Kaiser ein, den Abbau von Gold in ihre eigenen, nach römischer Auffassung privatrechtlichen⁵⁰ Befugnisse zu bringen. Ob die Kaiser in den Provinzen – nur dort gab es Goldvorkommen – die Figur des Eigentums an Grund bemühen mußten, scheint zweifelhaft. Möglicherweise fanden sie dort, wie es das Beispiel des Sextus Marius nahelegt, manchmal private „Eigentümer“⁵¹ von Goldminen vor. Aber auch die Rechte von *civitates* wurden nicht geschont. Es ist anzunehmen, daß die Kaiser die rechtlichen Organisationsformen der übernommenen Goldminen zunächst nicht änderten. Für Noricum ist mit Sicherheit zu sagen, daß die Goldgewinnung zur Zeit Caligulas unter kaiserlicher, militärisch gestützter Regie betrieben wurde. Privatrechtliches Bodeneigentum an Goldminen war dazu nicht notwendig, nicht einmal als gedankliche Konstruktion. Noch weniger passen die Figuren des Bergregals und einer damit verbundenen Bergfreiheit zu der übermächtigen Position des Herrschers.

- 1 A. ARNDT, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergfreiheit (Halle 1879) 2; vgl. a. DENS., Bergbau und Bergbaupolitik (Leipzig 1894) 26.
- 2 ARNDT, Bergregal (o. Anm. 1) 3; vgl. a. DENS., Bergbau (o. Anm. 1) 27.
- 3 ARNDT, Bergbau (o. Anm. 1) 29; differenzierend noch DERS., Bergregal (o. Anm. 1) 8-15.
- 4 E. SCHÖNBAUER, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts (München 1929) 158; DERS., Vom Bodenrecht zum Bergrecht, in: ZStRom 55, 1935, 183-225, 184f. Nicht bei der rechtlichen Erfassung der Bergbauberechtigung, wohl aber im Bereich von Organisation und Betrieb des Bergbaues tritt neuerdings G. PFEIFER, Ius Regale Montanorum (Ebelsbach 2002) 2. Kap. I (bei Anm. 224-343) für Kontinuität ein. Herrn Dr. Pfeifer sei an dieser Stelle für hilfreiche Anregungen gedankt.
- 5 In der ihm eigenen ikonographischen Arbeitsweise nähert sich der Jubilar dem Thema in G. KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie (München 1992) 38f. mit Abb. 81 (Berggericht) und 95 mit Abb. 176 (Beilwurf zur Ausweitung des Abbaubereiches). Als weiteres Beispiel für die unterschiedliche Quellenlage und Betrachtungsweise der Nachbardisziplin sei verwiesen auf H. VALENTINITSCH, Die Bergrechtsentwicklung im Ostalpenraum in der frühen Neuzeit am Beispiel des Quecksilberbergwerks Idria, in: FS E. C. HELLBLING (Berlin 1981) 731-742.
- 6 B. PALME, Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II² 411, in: Tyche 2, 1987, 113-139 (m. Tafel 8).
- 7 G. PICCOTTINI, Gold und Kristall am Magdalensberg, in: Germania 72/2, 1994, 467-477; DERS., Norisches Gold für Rom, in: Rudolfinum. Jb. d. Landesmuseums f. Kärnten 1999 (Klagenfurt

- 2000) 68-75; DERS., Zum römerzeitlichen Bergbau in Kärnten, in: Res Montanarum. Z. d. Montanhistor. Vereins f. Österr. 23, 2000, 15-20.
- 8 SCHÖNBAUER, Beiträge (o. Anm. 4) 158, vgl. a. 31. Ohne zwischen einzelnen Mineralien zu differenzieren, hält auch PFEIFER, Ius (o. Anm. 4) bei Anm. 225-287 für Rom generell an Grundeigentum als Basis der Bergbauberechtigung fest.
- 9 Auf die Wiedergabe des gesamten griechischen Textes kann hier verzichtet werden; er ist in PALME, Prospektorenvertrag (o. Anm. 6) 116f. leicht zugänglich, mit Übersetzung 117 und umfangreichem Apparat 117-121; zu den älteren Editionen s. dort 115f.
- 10 Zur Technik, Verträge zwischen dem Staat und Privaten in die Gestalt von Volksbeschlüssen zu kleiden, s. D. BEHREND, Attische Pachturkunden (München 1970) 107-116; G. THÜR, Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag, in: Studi Biscardi V (Milano 1984) 476f.
- 11 A. WILHELM, Attische Pachturkunden, in: AfP 11, 1935, 189-217, zu IG II² 411 s. dort 206-215 (Text 206f.); A. SCHÖNBAUER, Bodenrecht (o. Anm. 4) 185-190 (Text ohne Ergänzungen 185f.).
- 12 S. die *lex metallis dicta* aus Vipasca in Lusitanien aus der Zeit Hadrians, FIRA I2 104 § 2, Z. 5-7; dazu D. FLACH, Die Bergwerksordnungen von Vipasca, in: Chiron 9, 1979, 399ff.; S. LAZZARINI, Lex Metallis Dicta. Studi sulla seconda tavola di Vipasca (Roma 2001); zum norischen Eisenbergbau s. u. Anm. 48.
- 13 Belege bei PALME, Prospektorenvertrag (o. Anm. 6) 130 Anm. 76.
- 14 Weder die Autoren zur Bodenpacht, BEHREND, Pachturkunden (o. Anm. 10) 72, 127, noch die zum Silberbergbau, R. J. HOPPER, The Attic Silver Mines in Forth Century B.C., in: ABSA 48, 1953, 200-254, 207f.; F. J. HEALY, Mining and Metallurgy in the Greek and Roman World (London 1978) 104 Anm. 21; S. LAUFFER, Die Bergwerkssklaven von Laurion (Wiesbaden 21979) 283 (zu 155) gehen auf die Inschrift näher ein.
- 15 PALME, Prospektorenvertrag (o. Anm. 6) 135f.
- 16 Vgl. Aristot. Ath. Pol. 47,2: (οἱ πωληταὶ) μισθοῦσι δὲ τὰ μισθώματα πάντα, καὶ τὰ μέταλλα πωλοῦσι ... τὰ τ' ἐργάσιμα τὰ εἰς τρία ἔτη πεπράμενα ... (die Poleten vergeben alle Pachtverträge, die Minen „verkaufen“ sie ... die im Betrieb befindlichen, die auf drei Jahre „verkauft“ werden ...).
- 17 S. G. THÜR, Prospektion und Bergregal in IG II2 411, in: Gedächtnisschr. A. WILHELM (Österr. Archäol. Institut, im Druck) bei Anm. 16-19.
- 18 Von *explorare nova metalla* ist in der o. Anm. 12 genannten *lex metallis dicta* aus Vipasca, FIRA I2 104 § 7, Z. 38 die Rede; doch handelt es sich dort um neue Stollen im Grubensystem unter Tage, von ARNDT, Bergregal (o. Anm. 1) 8f. als „eine Art Bergbaufreiheit“ gedeutet.
- 19 A. BOECKH, Über die Laurischen Silberbergwerke in Attika, in: Abh. Ak. Berlin h-ph. 1815/16, 85-140, 111-119 (= Kl. Schr. V, 1871, 1-64, 32-41).
- 20 ARNDT, Bergregal (o. Anm. 1) 7; DERS., Bergbau (o. Anm. 1) 28.
- 21 Aristot. Ath. Pol. 47,2 (zitiert o. Anm. 16); die auf Papyrus überlieferte Schrift wurde 1891 erstmals publiziert.
- 22 J.H. LIPSIVS, Das Attische Recht und Rechtsverfahren (Leipzig 1905/15) 311 Anm. 8.
- 23 Zusammenfassend HEALY, Mining (o. Anm. 14) 103-112; M.K. LANGDON, Poletai Records, in: The Athenian Agora 19. Inscriptions: Horoi, Poletai Records, Leases of Public Lands (Princeton 1991) 60-62.
- 24 Suda s.v. ἀγράφου μετάλλου δίκη.
- 25 S. o. Anm. 22.
- 26 SCHÖNBAUER, Bodenrecht (o. Anm. 4) 195-205.
- 27 HEALY, Mining (o. Anm. 14) 104-106; LAUFFER (o. Anm. 14) 252 (zu 4).

- 28 Kurz abgehandelt allerdings von PALME, Prospektorenvertrag (o. Anm. 6) 136f.
- 29 Hypereides 3, 34 u. 35.
- 30 So schon BOECKH, Silberbergwerke (o. Anm. 19) 113 (= 24) Anm. 106; dagegen PH. GAUTHIER, Une commentaire historique des *Poroi* de Xénophon (Genève – Paris 1976); G. AUDRING, Xenophon. Ökonomische Schriften (Berlin 1992) 155 Anm. 35.
- 31 Von SCHÖNBAUER, Bodenrecht (o. Anm. 4) 200f. immerhin erwogen.
- 32 Nach Plin. nat. 33,56 hat Caesar zu Beginn des Bürgerkriegs 15.000 Goldbarren (*lateres aurei*) aus dem *aerarium populi Romani* entnommen.
- 33 Die in der kleineren, häufiger benutzten Form gegossenen Goldbarren wogen 5,6 kg (17 *librae*), die in der größeren 14,5 kg (44 *librae*), PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 470.
- 34 PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 471.
- 35 PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 469f.
- 36 PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 471.
- 37 Die Quellen (s. u. Anm. 38–41) vermeiden in diesem Zusammenhang sowohl den einen als auch den anderen Terminus. Zu der von PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 471f. Anm. 16 u. 17 angeführten Literatur vgl. noch S. BOLLA, Die Entwicklung des Fiskus zum Privatrechtssubjekt (Prag 1938); M. ALPERS, Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiskus und Fisci in der frühen Kaiserzeit (Berlin u. a. 1995) 2-5, 59-95, s. dazu T. SPAGNUOLO VIGORITA, in: Gli ordinamenti giudiziari di Roma imperiale. Atti del Convegno int. di diritto romano, Campanello 5-8 giugno 1996, hg. v. F. MILAZZO (Napoli 1999) 453-461; R. WOLTERS, Nummi Signati. Untersuchungen zur römischen Münzprägung und Geldwirtschaft (München 1999) 174-202; vgl. a. H. SCHNEIDER, DNP IV (1998) 531, s. v. Fiskus (m. weit. Lit.); CH. GIZEWSKI, DNP IX (2000) 512-514 s. v. Patrimonium.
- 38 Tac. am. 6,19: *Post quos Sex. Marius Hispaniarum ditissimus defertur incestasse filiam ex saxo Tarpeio deicitur: ac ne dubium haberetur magnitudinem pecuniae malo vertisse, avarias argentariasque eius, quamquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit.* Zum *mons Marianus* (oder *Mariorum*) s. HEALY, Mining (o. Anm. 14) 129; C. DOMERGUE, Les mines de la péninsule ibérique dans l'antiquité romaine (Rome 1990) 234-236; nach A. SCHULTEN, RE XVII/1 (1933) 200 s. v. Mons Mariorum, umfaßt das Gebiet die gesamte Sierra Morena. Daraus geht hervor, daß die Rechte des Sextus Marius an den dort gelegenen Gold- und Silberminen nicht auf Grundeigentum, sondern auf speziellen bergrechtlichen Befugnissen beruhten.
- 39 Suet. Tiberius 49,2: *plurimis etiam civitatibus et privatis veteres immunitates et ius metallorum ac vectigalium adempta.*
- 40 Strabo 3,2,10: ἔστι δὲ καὶ νῦν τὰ ἀργυρεῖα, οὐ μέντοι δημόσια. ἀλλ' εἰς ἰδιωτικὰς μετέστασαν κτήσεις τὰ δὲ χρυσεῖα δημοσιεύεται τὰ πλείω. (Jetzt sind die Silberminen jedenfalls nicht mehr staatlich,, sondern gingen in privates Eigentum über. Doch die meisten Goldminen werden staatlich.)
- 41 Strabo 4,6,12: ἀλλὰ νῦν ἅπαντα τὰ χρυσεῖα ὑπὸ Ῥωμαίοις ἐστὶ. κἀνταῦθα δ' ὡσπερ κατὰ τὴν Ἰβηρίαν, φέρουσιν οἱ ποταμοὶ χρυσοῦ ψῆγμα, πρὸς τῷ ὀρυκτῷ, οὐ μέντοι τοσοῦτον. (Doch jetzt unterstehen alle Goldminen den Römern. Und auch dort, so wie in Iberia, führen die Flüsse Goldstaub, zusätzlich zum ergrabenen, doch nicht so viel.) Zum Siedlungsgebiet der norischen Taurischer s. PICCOTTINI, Bergbau (o. Anm. 7) 18 mit Anm. 36. Über Goldwäsche bei Noreia s. a. Strab. 5,1,8: ἔχει δὲ ὁ τόπος οὗτος χρυσιόπλυσία εὐφυῆ καὶ σιδηρουργεῖα. (Diese Region hat gut gelegene Orte zum Goldwaschen und Eisenwerke.)
- 42 Vorsichtig erwogen von PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 471f.

- 43 Strab. 4,6,12: αἰσθομένους δὲ τοῦς Ταυρίσκους μονοπωλεῖν ἐκβαλόντας τοῦς συνεργαζομένους. (... , doch als die Taurischer das bemerkten, vertrieben sie die Mitarbeiter und verkauften alleine.)
- 44 Für die Eisenbergwerke wird neuerdings „Gemeineigentum des Stammes“ angenommen, s. H. GRASSL, Zur Problematik des Ferrum Noricum, in: Ber. 17. Österr. Historikertag 1987, Veröff. d. Verb. Österr. Geschichtsvereine 26, 1989, 54-57; PICCOTTINI, Bergbau (o. Anm. 7) 16 mit Anm. 21.
- 45 Diese Befunde nach PICCOTTINI, Norisches Gold (o. Anm. 7) 69-75.
- 46 PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 473-475; DERS., Bergbau (o. Anm. 7) 18.
- 47 PICCOTTINI, Gold (o. Anm. 7) 475f.
- 48 Für die Okkupationszeit sind die Verhältnisse allerdings unklar; erst ab der claudischen Zeit ist belegt, daß die Eisenbergwerke, die *ferrariae Noricae*, in den *fiscus* übernommen und die Schürfrechte verpachtet wurden. Ebenfalls verpachtet wurde die Erhebung der Abgabe in Höhe des halben Ertrags der Bergwerke, der *dimidia pars fisci, an conductores ferrariarum Noricarum*; s. den Weihealtar ... *Q(uinti) Septuei Clementis con(ductoris) fer(rariarum) N(oricarum) p(artis) d(imidia) ...* (CIL III 4809; dazu P. ØRSTED, Roman Imperial Economy and Romanization, Copenhagen 1985, 221, 225f.). Auch deren Hilfspersonal ist inschriftlich nachgewiesen, s. GRASSL, Ferrum Noricum (o. Anm. 44) 55; PICCOTTINI, Bergbau (o. Anm. 7) 16f. All das fehlt für den Goldbergbau.
- 49 D 48,13,8,1 (6,2) Ulp. 7 de off. proc.: *Si quis ex metallis Caesarianis aurum argentumve furatus fuerit, ex edicto divi Pii exilio vel metallo, prout dignitas personae, punitur. is autem, qui furanti sinum praebuit, perinde habetur, atque si manifesti furti condemnatus esset, et fumosus efficitur, qui autem aurum ex metallo habuerit illicite et conflaverit, in quadruplum condemnatur.* Eine verkürzte und generalisierte Wiedergabe des ersten Satzes findet sich in D 48,19,38 pr., Paul. 5 sent. Anders als im letzten Satz (*in quadruplum cond.*) verliert nach der *lex dicta* aus Vipasca (s.o. Anm. 12) § 1, Z. 1f. ein Pächter, der bereits vor Zahlung Silber ausgeschmilzt, sein Recht an der Grube.
- 50 Die Frage, ob der *fiscus Caesaris* die Stellung eines Privatrechtssubjekts innehat, BOLLA, Entwicklung (o. Anm. 37) 32f., oder ein dem Kaiser zustehendes Zweckvermögen bildete, KUNKEL / HONSELL, Röm. Recht 1987, 77f. Anm. 2, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Bergwöhnt von seinen senatorischen „Mitbürgern“ setzt der *princeps* in den Außenbeziehungen alle ihm passend erscheinenden staatlichen Machtmittel ein, um die Einnahmequelle des Goldabbaues unter seine persönliche Verfügungsgewalt zu bekommen.
- 51 S. o. Anm. 38.